



STADTGEMEINDE HOLLABRUNN

Finanzverwaltung

2020 Hollabrunn, Hauptplatz 1

E-Mail: finanzverwaltung@hollabrunn.gv.at

Telefon: 02952 2102

Fax: 02952 2102 259

Finanzverwaltung 237

Zl. XII-9/2022/sp

Betrifft: **NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400**
Interessentenbeitrag für Tourismusinteressenten

Sehr geehrte/r Privatzimmervermieter/in!

Vom Land Niederösterreich wurde im Jahr 2010 das Tourismusgesetz abgeändert. Unter anderem wurde die Einhebung eines Interessentenbeitrages neu geregelt.

„Die Gemeinden werden ermächtigt, von den Abgabepflichtigen, das sind alle natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften des Unternehmensrechtes, vergleichbare rechtsfähige Gesellschaftsformen, Erwerbsgesellschaften des bürgerlichen Rechtes sowie Personenvereinigungen, welche im Gemeindegebiet eine oder mehrere Tätigkeiten selbstständig ausüben, durch die sie aus dem Tourismus mittelbar oder unmittelbar einen Nutzen ziehen, Interessentenbeiträge einzuheben.“

Diese Tätigkeiten sind im Anhang des NÖ Tourismusgesetzes LGBl. 7400-5 aufgelistet. Die Höhe des Abgabebetrages richtet sich nach diesen Tätigkeitsgruppen (Abgaben-Gruppe von A bis D).

Für Privatzimmervermieter gilt eine Sonderregelung:

Berechnungsgrundlage für den Interessentenbeitrag ist der Jahresumsatz am jeweiligen niederösterreichischen Standort, und zwar die eingenommenen Nächtigungs- und Verpflegungsentgelte ohne Ust. im Sinne des § 13 Abs. 10 in Verbindung mit § 13 Abs. 7 obigen Gesetzes des **zweitvorangegangenen** Jahres. Dieser Umsatz wird mit dem entsprechenden Abgabensatz in Prozent (Hollabrunn ist in **Ortsklasse II** daher 1%) multipliziert, wobei der Höchstbetrag mit € 110,00 festgesetzt ist. Abgabebeträge unter € 10,00 sind nicht vorzuschreiben.

Genauere Hinweise entnehmen Sie bitte dem

Informationsblatt Interessentenbeitrag für Tourismusinteressenten gem. § 13 NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400, welches auf der Webseite der Stadtgemeinde Hollabrunn unter www.hollabrunn.gv.at [Formulare – Finanzverwaltung – *Informationsblatt Interessentenbeitrag*] abgerufen werden kann.

Wir ersuchen Sie die beiliegende **Abgabenerklärung** - Umsatz im **Veranlagungsjahr 2020 bzw. bei Betriebsbeginn 2021** (12-fache des Ø Monatsumsatzes von 2021)

vollständig ausgefüllt bis 31. Mai 2022

an die Stadtgemeinde Hollabrunn zu retournieren.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzverwaltung unter ☎ 02952 2102 237 gerne zur Verfügung.